

Verkehrsunfall- aufnahme

Unfallort – Tatort
Recht
Maßnahmen

von

Richard Taschenmacher
Dipl.-Verwaltungswirt,

Wolfgang Eifinger
Polizeirat

und

Alexander Neuhaus
Erster Polizeihauptkommissar



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

1 Begriff des Verkehrsunfalles

Für das Thema Verkehrsunfallaufnahme ist es erforderlich, den Begriff des Verkehrsunfalls im Sinne

der Unfallaufnahme,
der Einteilung in Unfallgruppen und
der Verwendung von Unfallanzeigenformularen
zu definieren.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass mit dem Begriff Verkehrsunfall, der eigentlich besser lauten sollte „Straßenverkehrsunfall“, ausschließlich Bewegungsabläufe gemeint sind, die im öffentlichen Verkehrsraum mit Straßenfahrzeugen und Verkehrsteilnehmern zu Schäden führen.

Eine Legaldefinition (vom Gesetzgeber vorgegebene Erklärung) zum Begriff Verkehrsunfall gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden – je nach Anwendungsbereich – dazu unterschiedliche Definitionen geprägt:

1.1 Ein Verkehrsunfall im Sinne des Haftungsrechts (§ 7 StVG) ist ein Ereignis, bei dem durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsraum ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

1.2 Ein Verkehrsunfall im Sinne des Zivilrechts (§ 823 BGB) ist ein Ereignis, bei dem im öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsraum der Unfallverursacher durch schuldhaftes Verhalten einem anderen einen Personen- oder Sachschaden zufügt.

1.3 Ein Verkehrsunfall im Sinne des Strafrechts und des Verkehrsrechts (§§ 142 StGB, 34 StVO) ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das zur Tötung oder Verletzung eines Menschen oder zu einer nicht völlig belanglosen Sachbeschädigung führt.

Während es bei der Definition im Sinne des Haftungsrechts egal ist, wo sich der Unfall ereignet – ob im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Verkehrsraum –, gehen andere Definitionen davon aus, dass es sich dabei um ein schädigendes Ereignis nur im öffentlichen Straßenverkehr handelt.

Für die Anwendung des Begriffs „Verkehrsunfall“ im Hinblick auf Unfallaufnahme, -gruppen und -formulare ist die Deutung des Begriffes ausschlaggebend, da es nicht ausreicht, sich dabei nur auf die Definition aus dem § 142 StGB zu beziehen – wie es offensichtlich allgemein üblich ist –, da diese vom BGH ausschließlich im Zusammenhang mit dem „Unerlaubten Entfernen vom Unfallort“ gem. § 142 StGB geprägt wurde.

Dadurch würden solche Unfälle ausgeschlossen, bei denen z.B. kein anderer als der verletzte Fahrer beteiligt war (sog. Alleinunfall) oder – und das schließt die Verfolgung durch die Polizei eben nicht aus – der Fremdschaden tatsächlich bedeutungslos ist.

Dreh- und Angelpunkt der Annäherung an den Begriff „Verkehrsunfall“ kann nur die Bewegung, besser, die Fortbewegung sein, zu deren Zweck ein Fahrzeug benutzt wird, bzw. die auch Ziel des Fußgängers ist und die im/in den/oder aus dem öffentlichen Verkehrsraum stattfindet und letztlich zu einem schädigenden Ereignis führt, wobei dieses in einem ursächlichen Zusammenhang mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs stehen muss. Der Sachschaden kann dabei durchaus

belanglos sein, und neben dem Fahrer muss kein anderer involviert sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Ereignis durch ein sich bewegendes Fahrzeug, durch einen Menschen oder ein anderes Lebewesen hervorgerufen wird. Liegt ein Schadensfall vor, steht aber nicht mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang, wird z.B. ausschließlich zur Begehung eines kriminellen Deliktes, also durch verkehrsfremdes Verhalten, herbeigeführt oder ereignet sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, kann es sich nicht um einen Verkehrsunfall, sondern nur um ein rein kriminelles Delikt, um einen „sonstigen Schadensfall“, einen Arbeits- oder einen Betriebsunfall handeln.

1. So liegt z.B. ein **Verkehrsunfall** vor, wenn ein Hundehalter seinen nicht aufs Wort gehorchenden Hund an der Straße nicht im Griff hat, dieser auf die Fahrbahn rennt und ein Pkw-Fahrer seinem wegen des Hundes eine Notbremsung vollführenden Vordermann in das Fahrzeughock fährt.

Mit der Missachtung der Anleinplicht gem. § 28 StVO bzgl. des nicht auf das Wort gehorchenden Hundes demonstrieren der Halter des Hundes als Fußgänger und ggf. der auffahrende Pkw-Fahrer (im Hinblick auf § 3 StVO) als Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Verkehrsraum das Resultat typischer straßenspezifischer Gefahren.

2. Wenn von einem auf dem Gehweg provisorisch aufgestellten Gerüst ein Handwerker einen Hammer fallen lässt und dadurch einen Fußgänger erheblich verletzt, handelt es sich **nicht** um einen Verkehrsunfall, also auch nicht im Sinne der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme, da es sich beim Verhalten des Handwerkers sicher nicht um eine verkehrstypische Straßenverkehrsgefahr handelt.

3. Vor der Hecktür eines in der Parkbox rückwärts auf dem Gehweg geparkten SUV klappt die Fahrerin zunächst einen Kinderwagen zusammen und platziert ihn auf dem Gehweg. Während sie danach von der Seite des Wagens ihr Kind in einem Kindersitz sichert, liegt der Kinderwagen unbeaufsichtigt auf dem Gehweg, sodass ein älterer Fußgänger darüber stolpert, hinfällt und sich verletzt. Auch in diesem Fall eines **Verkehrsunfalles** wird aufgrund der Missachtung einer straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift (§ 32 StVO Verkehrshindernisse) im ruhenden Verkehr ein ursächlicher Zusammenhang mit den typischen Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs deutlich.

4. Eine FuStKw-Besatzung stellt nach Erhalt eines Einsatzes „Langemarkstraße, Höhe Haus-Nr. 143, Tödlicher Verkehrsunfall“ beim Eintreffen fest, dass sich der Unfallort auf dem etwa 30 Meter neben der Straße befindlichen Acker des Landwirtes B, also nicht im öffentlichen Verkehrsraum, befindet.

Beim Ausheben einer tiefen Grube ist ein Mitarbeiter des Landwirtes in der nicht durch Stützen gesicherten Grube vom Hinterrad eines Traktors erdrückt worden, als der von dem neunjährigen Sohn des Landwirtes zu dicht am Rand der Grube vorbeigelenkt wurde und dabei in die Grube einbrach.

Die in den Exempeln aufgeführten „Verkehrsunfälle“ bzw. „Sonstigen Schadensfälle“ bzw. „Arbeitsunfälle“ machen deutlich, dass Beamte des operativen Polizeidienstes solche Einsätze – nach der manchmal nicht ganz einfachen Klärung, ob es sich um einen Verkehrsunfall handelt – nicht einfach minimalistisch abtun können, da sie häufig mit einem Konglomerat diverser Rechtsgebiete verbunden sein können, zu denen ggf. entsprechende Zuständigkeiten und Ermächtigungen vor evtl. zu treffenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten zu prüfen sind, wobei, unabhängig von vorliegenden oder nicht vorliegenden Zuständigkeiten, die Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren, auch für private Rechte, unberührt bleibt.

Die nachfolgenden exemplarbezogenen, nicht abschließend aufgeführten Hinweise sollen deutlich machen, dass Minimalismus im Zusammenhang mit Unfällen aller Art nicht opportun ist.

Im **1. Exempel** werden bzgl. des Verkehrsunfalles die Unfallgruppe und Kategorie, das Verhalten des Hundehalters bzgl. der verkehrs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen (§ 28 StVO bzgl. der Anleimpflicht, Tier- bzw. (Privat-)Haftpflicht), StPO-Behaltungen/die Anfrage/Mitteilung Tierhaltereiungung an die (Steuer-)Stadtverwaltung zu prüfen sein, beim Auffahrenden § 3 (1) StVO etc.

Beim Handwerker im **2. Exempel** ist eine Fahrlässige Körperverletzung (§§ 229, 230 StGB/Antrags-/Privatklagedelikt/Öffentliches, Besonderes öffentliches Interesse?/Strafantrag?) zu prüfen (Haftung durch Betriebshaftpflichtversicherung/Privathaftpflichtversicherung? StPO-Behaltungen/Genehmigung für das Gerüst erforderlich/ vorhanden bzgl. der Nutzung des Verkehrsraums?/Verantwortung des Vorgesetzten/Unternehmers/Schwarzarbeit/Zollbehörde? Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften UVV gem. DGUV/Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gem. (Sozialgesetzbuch) SGB VII)/Maßnahmen bzgl. des unvorschriftsmäßigen Gerüsts? durch Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt?).

Auch im **3. Exempel** spielen StVO, StGB, StPO und das Haftungsrecht bzgl. der von der Fahrerin begangenen Ordnungswidrigkeit i.V.m. einer fahrlässigen Körperverletzung (StPO-Behaltungen!) wie auch die Einordnung in eine Unfallgruppe und Zuordnung zu einer Unfallkategorie eine zu überprüfende Rolle.

Fahrlässige Tötung durch Unterlassen aufgrund seiner Garantenstellung gegenüber seinem Kind ist der Tatbestand (gem. §§ 13, 222 StGB), dessen Verwirklichung der Arbeitgeber des durch den **Arbeitsunfall** tödlich Verunglückten und Vater des gem. § 19 StGB schuldunfähigen Traktorfahrers im **4. Exempel** zu verdächtigen ist.

Unfallort ist Tatort/also Absperrung/Sicherung der Spuren/Falls noch nicht geschehen: Anforderung Arzt/Feuerwehr zur Bergung des Toten/Beachtung der UVV gem. DGUV, gem. SGB VII ? Anforderung Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/zuständiges Kriminalkommissariat/zuständiges Kriseninterventionsteam (unter Hinweis insbesondere auf das Kind und zur Information der Angehörigen des Toten)/StPO-Behaltungen/so früh wie möglich (d.h. vor Veränderung der Spuren, z.B. Grubensicherung) fotografieren.

5. Exempel Unfall/Schadensfall durch umstürzende Bäume

Während eines Sturmes gelingt es einem Pkw-Fahrer auf einer innerstädtischen Straße trotz starken Bremsens nicht mehr, vor einem durch den Sturm gefällten Baum sein Fahrzeug zum Stehen zu bringen; er prallt mit ihm zusammen.

Als er – nach Einschalten der Warnblinkanlage – nach Verlassen seines Pkw den Schaden an seinem Fahrzeug begutachtet, hält in sicherem Abstand hinter seinem Fahrzeug ein zweiter Pkw, gleichfalls mit eingeschalteter Warnblinkanlage.

Während dessen Fahrer aussteigt, verbleibt der Beifahrer im Fahrzeug und wird, nachdem der Fahrer sich zu dem verunfallten Pkw begeben hat, von einem zweiten umstürzenden Baum im Pkw erschlagen.

Der Sachverhalt beinhaltet zwei – getrennt voneinander zu beurteilende – Unfälle, von denen der erste ein Verkehrsunfall ist, der zweite lediglich ein „sonstiger Schadensfall“.

Bei der Kollision des ersten sich bewegenden Fahrzeuges mit einem bereits auf der Fahrbahn liegenden Baum bzw. bei einer solchen mit einem gerade umstürzenden Baum, egal, ob der Baum auf das Fahrzeug fällt oder dieses dagegen prallt, handelt es sich um einen Verkehrsunfall, da dabei die mit dem Schadensereignis in einem ursächlichen Zusammenhang stehenden Gefahren des Straßenverkehrs – nämlich dargestellt durch den sich ggf. nicht mit einer § 3 (1) StVO angepassten Geschwindigkeit fortbewegenden Pkw – deutlich werden.

Bezüglich des auf das parkende Fahrzeug fallenden und den Beifahrer erschlagenden Baumes muss dagegen festgestellt werden, dass es sich nicht um einen Verkehrsunfall handelt.

Ein Verkehrsunfall liegt vor, wenn das schädigende Ereignis in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Gefahren des Straßenverkehrs steht. Dieser setzt voraus, dass die Ursache im öffentlichen Verkehrsraum entsteht oder aber der Schaden in ihm eintritt. Dabei muss es sich um die Verwirklichung einer der typischen Gefahren des Straßenverkehrs handeln. Unstrittig dürfte sein, dass ein umfallender Baum im öffentlichen Verkehrsraum, egal, ob er in den öffentlichen Verkehrsraum hineinfällt oder im selben umfällt, keine für den öffentlichen Straßenverkehr typische Gefahr darstellt, wie es auch ein umfallendes Verkehrszeichen oder ein Asteroid nicht wäre. Da der Pkw, in dem der Beifahrer erschlagen wird, dabei sozusagen „gefahrneutral“ unbewegt parkt, ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalles also zu verneinen.

2 Verkehrsunfall im Sinne der Unfallaufnahme

Eine der Definitionen des Verkehrsunfalles im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme (Unfallaufnahmespflicht, Unfallgruppeneinteilung und Unfallformulare) ist in § 1 StVUnfStatG (Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 15.06.1990 – zuletzt geändert durch VO vom 31.08.2015) enthalten:

Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht werden.

Die strafrechtliche/verkehrsrechtliche Begriffsbestimmung (s. 1.3) geht jedoch grundsätzlich davon aus, dass es sich bei einem Verkehrsunfall um „**ein plötzliches Ereignis**“ handelt, das mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang steht“.

Im Sinne der Unfallaufnahme muss es sich also bei einem Verkehrsunfall um ein **ungewolltes (= plötzliches)** Ereignis handeln. Vorsätzlich herbeigeführte Schadensfälle im öffentlichen Straßenverkehr sind deshalb nicht als Verkehrsunfälle, sondern als vorsätzliche Körperverletzung, Tötungsdelikt oder Sachbeschädigung zu behandeln. Hierbei ist es allerdings aufgrund örtlicher Regelungen möglich, dass auch in solchen Fällen Verkehrsunfallformulare zu verwenden sind.

In Anbetracht der für diverse Rechtsgebiete existierenden Erklärungen des Begriffes „Verkehrsunfall“, des Aufgabenbereichs der Polizei im öffentlichen, aber auch im nicht-öffentlichen Verkehrsraum und ihrer Tätigkeiten im Hinblick auf ihr Ermessen gem. dem Opportunitätsprinzip bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und dem Nicht-Vorhandensein dieses Ermessens aufgrund des Legalitätsprinzips bei der Verfolgung von Straftaten, daneben der Fixierung schädigender Ereignisse im öffentlichen Verkehrsraum in Unfallgruppen und -kategorien in entsprechenden

Formularen, muss die Definition des Begriffes **Verkehrsunfall** i.S.d. polizeilichen Unfallaufnahme lauten:

Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches, d.h. ungewolltes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und die Tötung oder Verletzung eines Menschen oder eine Sachbeschädigung zur Folge hat.

Dabei sind eine Beteiligung Dritter und fremder Sachschaden nicht erforderlich. So z.B. bei einem Unfall, bei dem sich ein Pkw auf der Fahrbahn überschlägt, nur der Fahrer verletzt und keine fremde Sache beschädigt wird (Alleinunfall).

Wie o.a., besteht ein „ursächlicher Zusammenhang mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs“ dann, wenn die Ursache für den Unfall im öffentlichen Verkehrsraum entsteht oder der Schaden im öffentlichen Verkehrsraum eintritt. Ein Verkehrsunfall ist also auch gegeben und als solcher von der Polizei zu behandeln, wenn z.B. ein Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einen Schaden verursacht; desgleichen, wenn die Ursache für einen Verkehrsunfall außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes entsteht und in ihn hineinwirkt, wenn also z.B. ein Fahrzeugführer durch eine von außerhalb kommende Spiegelung geblendet wird und dadurch einen Verkehrsunfall verursacht.

Ansonsten liegt beispielsweise ein ursächlicher Zusammenhang vor,

wenn

- bei einem Zusammenstoß von zwei Fußgängern einer verletzt wird,
- ein Fußgänger, der ein Fahrrad auf dem Gehweg schiebt, damit einen anderen Fußgänger verletzt, und ebenso, wenn
- ein Fußgänger, der auf einem Kaufhausparkplatz einen Einkaufswagen zum Entladen zu seinem Fahrzeug oder nach dem Entladen von seinem Pkw zurück zum Kaufhaus schiebt und dabei jeweils ein parkendes Fahrzeug beschädigt,
- sich ein Fahrgast bei einem Sturz infolge einer Notbremsung in einem Linienbus verletzt
- sich ein Fahrgast beim Verlassen eines Busses durch einen Sturz verletzt,
- ein Pkw-Fahrer einem von einem Dach auf die Fahrbahn stürzenden Schneehaufen ausweicht und dabei mit einem anderen Pkw .zusammenstößt,

nicht aber, wenn

- der herabstürzende Schneehaufen oder ein Dachziegel einen parkenden Pkw beschädigt (siehe auch o.a. Exempel 5),
- auf einem Kaufhausparkplatz Schäden durch **wegrollende** Einkaufswagen verursacht werden

AG München v. 05.02.2014 – 343 C 28512/12

LG Düsseldorf v. 06.05.2011 – 29Ns3/11.

Dabei wird es bzgl. der Dokumentation (Formulare etc.) des einen oder anderen aufgeführten Unfalles sicher z.T. länder- oder gar behördenspezifische Regelungen geben, da z.B. auch beim Zusammenstoß zweier Fußgänger (einer wird schwer verletzt) gem. StVUnfStatG keine Meldepflicht mit Angabe bestimmter Daten besteht. Diese werden nur bei Unfällen infolge des **Fahrverkehrs** gefordert.

In allen Fällen, in denen anlässlich eines schädigenden Ereignisses im öffentlichen Verkehrsraum Zweifel bestehen, ob das Ereignis als Verkehrsunfall einzustufen ist – so bestimmt es auch der Unfallaufnahmeerlass NRW –, ist gem. Erlass vorzugehen, d.h., es ist zu behandeln als Verkehrsunfall.

Vermerk: Bezüglich des § 142 StGB – unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – ist zu beachten, dass durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Wartepflicht **der Unfall** definiert wird als „**plötzliches, zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis**“. Es liegt demnach i.S.d. § 142 StGB auch dann ein Unfall vor – und somit auch eine Wartepflicht für alle Beteiligten –, wenn ein Beteiligter den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (haben **beide** Beteiligten den Unfall vorsätzlich herbeigeführt, ist davon auszugehen, dass ein gegenseitiges Feststellungsinteresse nicht gegeben ist), es sei denn, das Kraftfahrzeug wird ausschließlich als Tatwerkzeug (für eine Sachbeschädigung, für eine Verletzung oder Tötung eines anderen) und nicht gleichzeitig auch als Fortbewegungsmittel eingesetzt. In einem solchen Fall liegt **kein Unfall** i.S.d. § 142 StGB vor, eine Wartepflicht des die vorsätzliche Straftat begehenden Kfz-Führers ist nicht gegeben (natürlich auch kein Unfall i.S.d. o.a. Unfallaufnahme).

Bei einem vorsätzlich handelnden anderen **Beteiligten**, der nicht Fahrzeugführer ist, gilt die **Nichtbeachtung der Wartepflicht** i.S.d. § 142 StGB dann **als entschuldigt**, wenn es sich bei dem Unfall um die Folge eines Verbrechens i.S.d. § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) handelt – Herbeiführung eines Unfalls durch Spannen eines Drahtseils über die Straße –, da dem Täter nicht zuzumuten ist, sich zum Schutze der entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche als Unfallbeteiligter vorzustellen; er entfernt sich entschuldigt vom Unfallort (siehe dazu: Fischer, Strafgesetzbuch, 66. Auflage, München 2019). Hier liegt also wieder ein Unfall i.S.d. § 142 StGB vor (**nicht** i.S.d. o.a. Unfallaufnahme).

3 Begriff des öffentlichen Straßenverkehrs

3.1 Öffentlicher Straßenverkehr

Ein Verkehrsunfall ist nach o.a. Definition(en) nur gegeben, wenn sich das schädigende Ereignis innerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs abspielt bzw. wenn es mit dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang steht.

Der Begriff des öffentlichen Straßenverkehrs ist also von ausschlaggebender Bedeutung für das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Verkehrsunfalles.

Begriffe wie

- öffentlicher Verkehrsraum,
- öffentlicher Straßenverkehr,
- öffentliche Wege und Plätze,
- öffentliche Verkehrsfläche

bezeichnen dabei jeweils inhaltlich das Gleiche.

Öffentlich in diesem Sinne sind alle Straßen, Flächen, Wege und Plätze, die, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Widmung, einem unbegrenzten (nicht durch persönliche Beziehung voneinander abhängigen) Personenkreis tatsächlich zur Benutzung zur Verfügung stehen. Der BGH sagt dazu: ... **die ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich für jedermann zur Benutzung zugelassen sind und auch benutzt werden** (vgl. BGHSt 16,7).

3.2 Rechtlich-öffentlicher, tatsächlich-öffentlicher, nichtöffentlicher Verkehrsraum (VR)

Zu unterscheiden sind beim öffentlichen Verkehr der rechtlich-öffentliche und der tatsächlich-öffentliche Verkehrsraum. Eine Abgrenzung ist zudem vorzunehmen zum nichtöffentlichen (privaten) Verkehrsraum.

3.2.1 Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum

Rechtlich-öffentlich ist der Verkehrsraum, wenn er durch den Rechtsakt der Widmung geschaffen wurde, das heißt durch einen besonderen Rechtsakt dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde (z.B. Freigabe einer neu gebauten Autobahnstrecke). Durch diesen Rechtsakt der Widmung ist öffentlicher Verkehrsraum entstanden, der jetzt zum Gemeingebrauch offen steht. Dieser Gemeingebrauch findet in den Vorschriften der StVO, StVZO, des StVG, StGB usw. seine Grenzen. Eine Beschränkung der Widmung ist möglich und zulässig und ändert nichts am Gemeingebrauch innerhalb der vorgesehenen Grenzen. Sie liegt z.B. vor bei der Widmung einer Straße nur für den Kraftfahrzeug- oder Anliegerverkehr.

Rechtlich-öffentliche Straßen sind Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes und der Straßengesetze der einzelnen Bundesländer dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden.

3.2.2 Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum

Öffentlicher Verkehrsraum ist auch dann gegeben, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten **tatsächlich** von jedermann benutzt werden kann und **tatsächlich** benutzt wird.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 1 StVO sagt dazu: „Öffentlicher Verkehr findet auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden.“

Auf tatsächlich-öffentlichen Verkehrsflächen ist das gesamte Straßenverkehrsrecht ohne Einschränkungen (wie im rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum) anwendbar.

Tatsächlich-öffentliche Verkehrsflächen sind (hier kann man von einer Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis ausgehen):

- Tankstellenzufahrten und der Raum an den Zapfsäulen (während der Öffnungszeiten),
- der Parkplatz, der der Öffentlichkeit oder den Kunden oder Besuchern eines Unternehmens, den Benutzern eines Bades, Kinos oder Theaters zur Verfügung steht,
- An- und Abfahrtsstraßen und Parkplätze im Bereich eines Flughafens,
- Parkplätze vor Gaststätten auch bei Vorhandensein eines Schildes „Parken nur für Gäste“, ausgenommen solche Plätze, die nur beherbergten Gästen (Übernachtungsgäste aufgrund eines Übernachtungsvertrages) zur Verfügung gestellt werden,
- Ladestraßen der Deutschen Bahn, wenn die Zufahrt für jedermann möglich ist; auch bei Vorhandensein eines Schildes „Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet“,
- gebührenpflichtige Parkplätze und Parkhäuser, Parkplätze, Tiefgaragen und Dachparkplätze von Kaufhäusern und Verbrauchermärkten,
- Werksgelände, deren Straßen und Wege jedermann offen stehen.

3.2.3 Nichtöffentlicher (privater) Verkehrsraum¹

Ist der Verkehr auf einen begrenzten, zusammengehörigen Personenkreis beschränkt, liegt kein tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum mehr vor, sondern nicht-öffentlicher (privater) Raum. Voraussetzung ist, dass der Personenkreis so eng gezogen ist, dass die Öffentlichkeit als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Ein Klinikgelände, das nur von Schwestern, Ärzten und Angestellten mit einem bestimmten Ausweis befahren werden darf, ist demnach ein privater, das heißt nicht-öffentlicher Verkehrsraum. Hier ist die Zulassung ganz offensichtlich an die Person gebunden. Dürfen gleichzeitig die Besucher von Kranken, Vertreter, Lieferanten usw. (auch nach Kontrolle durch einen Pförtner) das Gelände befahren, z.B. im Bereich von Groß- oder Universitätskliniken, ist von tatsächlich-öffentlichem Verkehr auszugehen, denn ein berechtigtes sachliches Interesse am Befahren des Raumes schließt den öffentlichen Charakter nicht aus.

1 s. auch BGH 4 StR 527/12

Der Ausschlusswille kann erkennbar werden (für die Öffentlichkeit) durch sichtbare Absperrung wie verschließbare Schranken, Torkontrollen, Ketten usw. Durch sie wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Fläche nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben ist.

Nichtöffentliche (private) Verkehrsflächen sind z.B.:

- Gelände von Großmärkten, wenn nur Personen (Händler) mit einem bestimmten Ausweis zugelassen sind,
- Kasernenbereiche der Bundeswehr, Fliegerhorstgelände, Gelände von Polizei- und Bundespolizeischulen und -unterkünfte, bei denen eine Kontrolle stattfindet,
- Behörden- und Firmenparkplätze, wenn der Benutzerkreis genau abgegrenzt ist, z.B. nur die Behördenbediensteten oder Firmenangestellten den Parkplatz benutzen dürfen und dieses auch kontrolliert wird,
- Parkplätze für die Bewohner eines Wohnblocks – auch ohne Hinweisschild und Absperrung –, wenn sich aus der baulichen Gestaltung die Beschränkung für einen bestimmten Personenkreis ergibt,
- Parkplätze nur für Übernachtungsgäste eines Gasthofes (s. auch oben Ziff. 3.2.2),
- Wege, die durch entfernbarer Balken, Zäune und Verbotstafeln gesperrt sind, auch wenn bestimmte Personen sie benutzen dürfen,
- Garagenhöfe für bestimmte Anlieger,
- vollständig gesperrte Straßen oder der abgesperrte Bereich einer Straßenbaustelle.

Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall (natürlich auch ohne Verkehrsunfall) können nur im rechtlich- oder tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum, nicht aber im nichtöffentlichen Verkehrsraum begangen werden.

Unbedeutend ist aber der Charakter einer Verkehrsfläche, wenn bei einem Unfall ein Mensch getötet oder verletzt wird. Die Verfolgung (und Bestrafung) einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung orientiert sich nämlich nicht am öffentlichen oder nichtöffentlichen Charakter einer Verkehrsfläche, so dass bei einem Unfall mit Verletzten – auch wenn er auf einer privaten Verkehrsfläche stattgefunden hat – die Körperverletzung zu verfolgen ist.

4 Völlig belangloser Sachschaden und Unfallaufnahme

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Unfallaufnahme ist der Begriff des **völlig belanglosen Sachschadens**, von dessen Bejahung oder Verneinung die Erfüllung des Tatbestandes des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) abhängt; erforderlich ist auch hier das Vorliegen öffentlichen Verkehrsraumes bzw. der ursächliche Zusammenhang mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs.

Der Tatbestand des § 142 StGB ist nicht erfüllt, wenn es lediglich zu einem völlig belanglosen Sachschaden gekommen ist.

Ein „völlig belangloser Sachschaden“ liegt vor, wenn üblicherweise Schadenersatzansprüche nicht gestellt werden (OLG Hamm VRS 59, 258), wie z.B. bei einer bloßen Verbiegung des Nummernschildes (OLG Düsseldorf VRS 78, 109).

Als nicht völlig belanglos wurde von der Rechtsprechung bereits im Jahre 1960 ein Sachschaden von 5 Euro oder mehr bezeichnet. Eine objektive untere Grenze kann dabei nicht gezogen werden.

Da in den verschiedensten auf diesem Sektor von diversen Gerichten ergangenen Urteilen die Summen häufig differieren, dürfte es angesichts heutiger Reparaturkosten angemessen sein, wenn man die Grenze bei (häufig von Gerichten und Kommentatoren genannten) 25 Euro ansetzt (OLG Düsseldorf DAR 97, 117), Schäden bis 25 Euro dürften wohl als völlig belanglos – i.S.d. § 142 StGB – zu bezeichnen sein.

Für die **Unfallaufnahmepflicht** der Polizei ist die Schadenshöhe jedoch bedeutungslos. Für den einschreitenden Polizeibeamten wird das Problem in der Schätzung und damit Festlegung der Höhe des Schadens liegen, da er kein Kfz-Sachverständiger ist. Für ihn wird es deshalb sehr schwierig sein, auf einen „völlig belanglosen Sachschaden“ zu schließen, so dass er in der Regel den Unfall wegen des nicht auszuschließenden Verdachts des Verstoßes gegen § 142 StGB als solchen aufnehmen und erforschen wird, vor allem auch deshalb, da bei heute geltenden Reparatur- und Ersatzteilpreisen ein Schaden z.B. an einem Pkw von weniger als 25 Euro kaum vorstellbar erscheint, es sei denn, das „beschädigte“ Fahrzeug befindet sich ohnehin in einem desolaten, wertlosen Zustand oder der schwarze Gummiabrieb von der fremden Stoßstange ist z.B. vom Kotflügel des „Normalwert-Fahrzeugs“ mit einem Reinigungsmittel im Wert von 5 Euro ohne großen Arbeitsaufwand auch von einem Nichtfachmann zu entfernen und eine Substanzbeeinträchtigung(-verletzung) ist nicht gegeben.

Kommt der Polizeibeamte jedoch zu dem Schluss, dass aufgrund des völlig belanglosen Sachschadens ein Verstoß gegen § 142 StGB nicht gegeben ist, so hat er den Unfall dann auch als Sachschadenufall der Kategorie 5 aufzunehmen und zu ahnden – mögliche Verstöße: §§ 1 (2), 34 StVO – und nicht als Sachschadenufall mit Flucht.